

Ergebnisse der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2026

An der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2026 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 26. November 2025**
Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 26. November 2025 wird genehmigt.
- 2. Rechnung 2025 – Genehmigung**
 1. Die Jahresrechnung 2025 wird genehmigt.
 2. Der Ertragsüberschuss wird wie folgt verwendet:
 - Zuweisung in die bestehende Vorfinanzierung «Investitionen gemeindliche Infrastruktur» von CHF 1'500'000
 - Restabschreibung der Dreifachturnhalle Ochsenmatt 3 von CHF 1'220'000
 - Restabschreibung Renovation der Schulanlage Ochsenmatt 1 von CHF 340'000
 - Restabschreibung des Schulhauses Dorf von CHF 106'000
 - Zuweisung in die Rückstellung Denkmalpflege von CHF 250'000
 - Zuweisung in die Rückstellung Hilfeleistung im In- und Ausland von CHF 50'000
 - Zuweisung des Restüberschusses von CHF 310'719.58 in das freie Eigenkapital
- 3. Ersatzbeschaffung Rüstfahrzeug «Gutsch 3» – Kreditbegehren**
Für die Ersatzbeschaffung des Rüstfahrzeugs der Feuerwehr Menzingen wird ein Kredit von CHF 500'000 (inkl. MWST) zulasten der Investitionsrechnung gesprochen.
- 4. Projektierung Neubau Ochsenmatt 4 – Kreditbegehren**
Für die Projektierung (Vorprojekt, Bauprojekt, Bewilligungsverfahren) des Neubaus Ochsenmatt 4 werden CHF 2'500'000 (inkl. MWST) als Projektierungskredit zulasten der Investitionsrechnung gesprochen.
- 5. Teilrevision Behörden- und Personalreglement vom 29. November 2023**
Die Teilrevision des Behörden- und Personalreglements vom 29. November 2023, Artikel 1 und 2, mit Inkrafttreten per 1. Januar 2027 wird genehmigt.
- 6. Weitere Informationen aus dem Gemeinderat**
Die Gemeindeversammlung nimmt die weiteren Informationen des Gemeinderates zur Kenntnis.

Allgemeine Verwaltungsbeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit den § 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Stimmrechtsbeschwerde

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (sogenannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tage nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Menzingen, 16. Juni 2026

Gemeinderat Menzingen

Publikation im E-Amtsblatt ab 18. Juni 2026 und im P-Amtsblatt am 19. Juni 2026